



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

V. Kapitel. Die Lehre vom Königsbann

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Fünftes Kapitel.

Die Lehre vom Königsbann.

Seit dem Ausgang des 9. Jahrh. reden die Urkunden von dem Bann, den der König einer kirchlichen Anstalt schenkt oder dem Vogt verleiht. Hierin erblickte die ältere Auffassung die königliche Bevollmächtigung zur Ausübung der Vogtgerichtsbarkeit; da spätere Quellen, so vor allem die süddeutschen Spiegler, die Königsbannleihe als Ermächtigung zum Blutgericht hinstellen, ging die allgemein geltende Anschauung¹⁾ dahin, daß die Übertragung des Königsbannes an den Vogt auch in ottonisch-salischer Zeit die Befugnis zur Abhaltung des Hochgerichtes in sich schließe. Wir erfüllen eine ganz selbstverständliche Voraussetzung für die Vollständigkeit unseres Beweisganges, wenn wir zu dieser Lehre Stellung nehmen. Dies ist umso leichter durchführbar, als die letzte Arbeit von H. v. Voltelini über Königsbannleihe und Blutbannleihe,²⁾ wie wir sehen werden, in den entscheidenden Fragen grundlegende Voraussetzungen unseres Buches zur Erklärung verwertet. Die Abhandlung Voltelinis erspart uns auch, die älteren Anschauungen einzeln anzuführen. Nur drei neuere seither erschienene Arbeiten sollen eigens besprochen werden. Daß die genetisch-entwickelnde Betrachtungsweise Voltelinis, der in diesem Aufsatz ganz als Historiker zu uns spricht, nicht den Beifall der Juristen Fehr³⁾ und Schröder⁴⁾ findet, sei schon jetzt vermerkt.

H. Glitsch urteilte von seinem Standpunkt aus ganz folgerichtig, wenn er in seinen Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit⁵⁾ betonte, der Königsbann gebe „dem Beliehenen lediglich das Recht, eine in seinem Gerichtslehen enthaltene höhere Gerichtsbarkeit, umfasse sie nun das Blutgericht oder nicht, auszuüben.“ Auf dieser Anschauung hat er auch neuerdings beharrt,⁶⁾ fügt aber jetzt hinzu, im 13. Jahrh. herrsche durchaus die Auffassung, es werde mit dem Königsbann die Blutgerichtsbarkeit übertragen. Die Erklärung für das Zugeständnis, das in dem Zusatz liegt, bietet die Arbeit Voltelinis. Denn dort wird auseinandergesetzt, daß das Wort *bannus* in älterer Zeit vieldeutig sei und eine Blutgerichtsbarkeit mit dem Königsbann nicht verbunden sein müsse. Mehr

¹⁾ Jetzt am kürzesten gefaßt bei Fehr, Deutsche RG. S. 81.

²⁾ Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 36, 290 ff.

³⁾ Ebenda 37, 247 ff.; zustimmender verhält sich Heck, ebenda 37, 260 ff.

⁴⁾ RG. 1, 618 N. 148.

⁵⁾ S. 10 ff. u. 170 ff.

⁶⁾ In der oben S. 73 N. 2 genannten Arbeit S. 151.

und mehr habe man allerdings unter Bann die hohe Gerichtsbarkeit verstanden. Die Reformklöster des Investiturstreites hätten für ihre Vögte die königliche Bannleihe geradezu gefordert und dieser Bann sei schon ein Blutbann gewesen.

Voltelini hat den Reformklöstern in der Geschichte von Hochgericht und Vogtei eine ähnliche Rolle zugewiesen, wie ich das in diesem Buche tun möchte. Sie haben die Bannleihe nicht als neue, unerhörte Forderung aufgestellt, sondern nur das, was bei den geistlichen Stiftungen älteren Ursprunges gerade in Ausbildung begriffen war, allgemein für sich verlangt. Die Fortbildung des Königsbannes zum Blutbann sucht v. Voltelini in allgemeinen Ursachen: mit dem Schwinden des freien Eigens sei die hohe Gerichtsbarkeit allmählich zur Blutgerichtsbarkeit geworden, die Entwicklung des Strafrechtes, „das durch die Landfriedensgesetzgebung in blutige Bahnen gedrängt wurde,“ biete eine weitere Erklärung hiefür.

Diese scharfe Betonung des entwicklungsgeschichtlichen Momentes führt jedenfalls zur weiteren Klärung der Frage nach dem eigentlichen Inhalte des Königsbannes. Waas¹⁾ hat die Arbeit Voltelinis nicht mehr herangezogen. Es ist darum umso bezeichnender, daß auch er, ohne die Bedeutung der Königsbannleihe für die Ausbildung und Wahrung der königlichen Gerichtshoheit irgendwie bezweifeln zu wollen, die Vieldeutigkeit des Begriffes *bannus regius* hervorhebt, unter dem allgemein kaum mehr zu verstehen sei als „die Summe aller Zwangs- und Strafrechte, die dem König zustehen“. Die Bannleihe erscheint bei Waas als „der Ausdruck der allgemeinen Obervogtei des Königs über alle königlichen (immunen) Klöster“. Noch weitergehend ist die Kritik, die H. Aubin²⁾ in einer 1914 abgeschlossenen und 1921 veröffentlichten Arbeit an der herrschenden Lehre über den Königsbann übt; denn er spricht aus, daß es im 11. und im 12. Jahrh. Blutrichter gegeben haben muß, die ihr Amt ausübten, ohne der königlichen Bannleihe teilhaftig geworden zu sein. Halten wir die oben kurz angeführten Sätze aus der Arbeit Voltelinis dazu, so ergibt sich als Ausgangspunkt für unsere eigenen Betrachtungen: Es gibt ein Blutgericht ohne Königsbann und der *bannus regis* muß in älterer Zeit nicht immer die Blutgerichtsbarkeit in sich schließen. *Bannus* kann verschiedene Bedeutung haben und dient bis zum Ausgang des 11. Jahrh. vornehmlich dazu, das Verhältnis des

¹⁾ Vogtei und Bede 1, 128 ff. namentlich S. 135 u. 139.

²⁾ Landeshoheit S. 242 ff. Aus der folgenden Darstellung geht hofentlich klar hervor, daß ich Aubins Vorhaltungen auch dort für gerechtfertigt halte, wo sie gegen meine in dem Buche über die Klosterimmunität niedergelegten Anschauungen gerichtet sind. Allerdings sagte ich dort (S. 51 f.), „die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit über Freie“ habe „die Erteilung des Königsbannes zur Voraussetzung“ gehabt und gab damit schon damals zu verstehen, daß die innerhalb weltlicher und geistlicher Grundherrschaften emporwachsende Hochgerichtsbarkeit ohne Königsbann sich behauptete.

Königs zu den mit dem Bann ausgestatteten kirchlichen Anstalten zu kennzeichnen.

Wir greifen über die von Voltelini behandelte Zeit hinaus und führen Ergebnisse vor, zu denen A. Dopsch noch für die Karolinger Zeit über die Begriffe freie Vogtwahl und Königsbann gelangte.¹⁾ Beide werden aus dem Eigentumsrecht des Königs oder, wo ein solches nicht bestand, aus dem Schutzverhältnis, in dem sich ein Kloster dem König gegenüber befand, abzuleiten sein. Wie jeder weltliche Große, verfügte auch der König über die Vogteien seiner Eigenklöster; damit ist zugleich gegeben, daß das Recht der freien Vogtwahl eigens verliehen werden mußte. Eine allgemeine Bestellung der Vögte durch den König gab es in älterer Zeit nicht. Der Vogt war damals nur Privatbeamter des Immunitätsherrn. Auch der Königsbann wurde nur den Vögten königlicher Eigenklöster und solcher Stiftungen verliehen, die im Mundium des Herrschers standen. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Königsbann ursprünglich nicht das Kennzeichen der staatlichen Bevollmächtigung der Vögte gewesen sein kann; denn er ist, um eine Unterscheidung von Waas²⁾ zu gebrauchen, aus Herrschaftsrechten des Königs abzuleiten und nicht allein aus dem Königtum selbst. Aber es ist selbstverständlich, daß eine solchermaßen eingeräumte Befugnis ebenso ein Vorrecht wurde, wie es für ein Kloster eine vorteilhafte Stellung ausmachte, im Eigentum oder Schutz des Königs zu stehen. Solche Gedankengänge führen uns dazu, die Möglichkeit zu erwägen, ob die Bannleihe nicht ebenso über die königlichen Eigenklöster hinaus Verbreitung fand wie der Königsschutz, der gepaart mit Immunität im 10. und 11. Jahrh. zu einer allgemeinen Sicherung von Freiheit und Unabhängigkeit der Klöster wurde.³⁾ Eine ähnliche Verallgemeinerung des Begriffes *bannus* lassen die Quellen seit der Zeit Heinrichs III. deutlich genug erkennen.⁴⁾ Die richtige Vorstellung von der Bedeutung dieser Begriffsumbildung er-

¹⁾ Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 103 ff.

²⁾ A. a. O. S. 132 f.

³⁾ Vgl. Stengel, Immunität 1, 576.

⁴⁾ Darauf hatte schon G. Meyer, Verleihung des Königsbannes S. 26 verwiesen. Es scheint, daß das echte, nicht mehr erhaltene Diplom Heinrichs III. für St. Maximin, das die Vorlage der Fälschungen wurde, eine Stelle über den Königsbann gehabt hat, die vielleicht in den Worten der unechten Urkunde Heinrichs III. (*Westdeutsche Zeitschr.* 5, 64 f.) nachklingt: *ita tamen si advocatus rogatu abbatis a regia manu bannum suscipit, sin aliter numquam in ipsa abbatia placitare praesumat . . . Advocatus, qui bannum, ut diximus, rogatu abbatis a regia manu suscepit, sequenti die post festum sancti Maximini . . . placitabit . . . Quicquid vero ibi placitatum fuerit, duae partes abbatis, tertia advocati erit.* Die Diplome Heinrichs III. und seines Nachfolgers, auf die sich Voltelini a. a. O. S. 322 stützt, sind Fälschungen des 12. Jahrh. (siehe Bresslau, *Westdeutsche Zeitschr.* 5, 50 und oben S. 166); aber man darf annehmen, daß in dem Satz über die Bannleihe die echte Vorlage durchklingt, und St. 3069 ist möglicherweise überhaupt echt.

langen wir freilich erst nach Erledigung der Vorfrage, was in älterer Zeit unter *bannus* verstanden sein konnte.

Aus den Darlegungen Voltelinis ist zu merken, wie schwierig die Beantwortung dieser Frage ist. Fest steht nur, daß der Begriff des *bannus* in der Zeit vom 9. bis zum 12. Jahrh. eine Entwicklung aufzuweisen hat.¹⁾ Sicher sind ferner Anfang und Ende dieses Werdeganges zu fassen. Denn am Anfang kann der *Bann* kaum viel mehr gewesen sein als die zwingende Gewalt, von des Königs wegen Gebote und Verbote zu erlassen. Am Ende aber steht der *Bann* als reiner *Blutbann* vor uns. Dazwischen gibt es natürlich für die Erklärung fast jeder einzelnen *Bannus*-stelle zwei oder mehrere Möglichkeiten. Aber eine Richtlinie ist doch noch zu gewinnen. Seit dem 10. Jahrh. wird der *Bann* immer häufiger verliehen im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit, die der damit Beliehene ausübt. Diese Bindung bezieht sich aber bis zum Ausgang des 11. Jahrh. nicht auf das *Blutgericht*, sondern auf die Einkünfte aus dem *Hochgericht*.²⁾ Insoferne kann man sagen, die Bedeutung des *bannus regius* schließe sich vollkommen dem *Kompositionensystem* an, das bei Beurteilung und Wertung der hohen Gerichtsbarkeit bis zum Anfang des 12. Jahrh. allein maßgebend war. Wir führen aus dem *Marktprivileg* für Allensbach von 1075 eine sehr klare Stelle vor.³⁾ Man sieht, wie sich der Begriff des *bannum imperiale* mit strafrechtlichem Inhalt zu füllen beginnt. Aber es ist auch im Jahre 1075 noch immer nicht das *Blutgericht*, sondern die *Sühnehochgerichtsbarkeit*, die bei der näheren Umschreibung des Ausdruckes im Vordergrunde steht. Im Besonderen heißt *bannus* gewöhnlich die *Geldzahlung*, zu der die Verletzung eines Gebotes und Verbotes, ein *Hochgerichtsfall* überhaupt, Anlaß bieten konnte. Der *Sachsenspiegel* nennt als Höhe des *Geweddes*, über das ein unter *Königsbann* dingender Richter verfügt, 60 Schillinge. Aber es ist ganz ausgeschlossen, daß diese Bedeutung des *Königsbannes* auch außerhalb *Sachsens* allgemein zu Recht bestanden haben sollte. Wie zahlreich müßten dann gerade in *Süd- und Mitteldeutschland* die *Belege* von dem Bestand der 60-Schilling-Buße sein! In

¹⁾ Den allmählichen Aufstieg des *bannus* zum *Gerichtsbann* schildert auch Rietschel, *Markt und Stadt* S. 197 ff.; vgl. auch Seeliger in Hoops, *Reallexikon* 1, 167 ff.

²⁾ Die oben S. 124 erwähnte Urkunde Konrads II. enthält neben dem Ausschluß der gräflichen Gewalt vom immunen Gebiet auch die Schenkung des *bannus* und der *freda*. Wie wenig man dabei an den *Blutbann* dachte, beweist das an den Grafen gerichtete Verbot, Diebe zu ergreifen, dessen Anführung nur dann einen Sinn hat, wenn man annimmt, daß der *Immunitätsrichter* zwar das Recht hatte, den *Dieb* festzunehmen, nicht aber, ihn zu richten.

³⁾ *Altmann-Bernheim*, *Ausgew. Urk.* 4 S. 388: *et si qui violatores inventi fuerint, imperiale bannum persolvere cogantur. Similiter secundum regiam consuetudinem persolvant, qui furtum rapinam invasionem lesionem molestationem percussorem involutionem infra terminum eiusdem oppidi facere presumpserint.* Siehe auch S. 161 N. 2 die Stelle aus dem *Diplom Heinrichs V. für Moyaumontier* von 1114.

Wirklichkeit finden wir sie in älterer Zeit zumeist in den Städten und sonst in räumlich begrenzten Gebieten.¹⁾ Sicher haben die mit dem Königsbann beliehenen Vögte der süddeutschen Reformklöster von der unfreien Klosterfamilia kein 60-Schilling-Gewedde eingehoben, für diese bestanden niedrigere Strafsätze bis zum Höchstausmaß von 5 Solidi.²⁾ Für das 11. Jahrh. erfahren diese Verhältnisse durch die Urkunde Heinrichs II. für die Kirche von Worms³⁾ scharfe und klare Beleuchtung. Den Grafen wird zur Last gelegt, daß sie von den Angehörigen der Wormser Familia bei kleinen und großen Straffällen 60 Schillinge einhoben. Der Spruch des Kaisers ergeht zugunsten der Kirche: *illos vero 60 solidos, quos usque nunc iniusta et inracionabili lege receperant, omnino interdicimus nisi in publicis civitatibus.*

Seit der Mitte des 11. Jahrh. begegnen wir der Forderung, der Klostervogt müsse vom König den Bann geliehen erhalten.⁴⁾ Ganz allgemein erscheint dieser Hinweis in den Diplomen der Hirsauer Reformklöster und es ist ohne weiteres klar, daß sich damit eine neue Wandlung des Begriffes Bann ankündigt. Die nämliche Erkenntnis läßt sich auch aus anderen Erwägungen gewinnen. Diese Kampfklöster, die eben das dynastische Eigenkirchenrecht abgeschüttelt hatten, standen zum deutschen König gar nicht in einem Verhältnis, das die Übertragung des Bannes im älteren Sinne möglich gemacht hätte. An ihnen hatte das Reich kein Eigentumsrecht, auch war der König nicht ihr Schutzherr. Gerade dem großen Schutzbedürfnis dieser Reformstiftungen genügte die Verleihung des päpstlichen Schutzes nicht ganz. Darum suchten sie Anlehnung an das Königtum, bereits als die ersten Anzeichen der kommenden Verständigung zwischen Kaisertum und Papsttum sichtbar wurden. Andererseits mußte auch die oberste Reichsgewalt zu der Tatsache Stellung nehmen, daß im Laufe des Investiturstreites eine große Anzahl von neuen Stiftungen entstanden war, die in Bezug auf die Klosterverfassung neue Forderungen aufstellten. Auf mittlerem Wege haben sich Heinrich V. und die Reformklöster getroffen,⁵⁾ das Ergebnis der beiderseitigen Bestrebungen war, daß zu dem alten Typus des Reichsklosters der neue des reichsunmittelbaren hinzu kam. Das Band, das die Reformstiftung mit dem Reiche verknüpfte, konnte nur die Bannleihe sein. Sie enthält die reichsrechtliche Bevollmächtigung des Vogtes, sicherte den Einfluß des König auf seine Ein- und Absetzung und bewahrte das Kloster ebensowohl vor allzu frischen Erinnerungen an das frühere dynastische Eigenkirchenrecht wie vor der immer deutlicher hervortretenden neuen Gefahr der Territorialisierung.

¹⁾ Daher auch im Bereich des Echternacher Burgbannes; siehe oben S. 134 N. 2.

²⁾ Siehe oben S. 118.

³⁾ DH. II. n. 319.

⁴⁾ Siehe Voltolini a. a. O. S. 329 und oben S. 175.

⁵⁾ Vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 52 ff u. Aubin, Landeshoheit S. 245 f.

Die Frage, die Voltelini bejahte, wird neuerdings zu erwägen sein, ob der bannus dieser Quellennachrichten vom Ausgang des 11. und von den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrh. schon als Blutbann zu nehmen ist. Die Weistümer Heinrichs IV., die auch vom Königsbann sprechen, nennen die gerichtliche Tätigkeit des Vogtes *verberare vel tondere, percutere vel malectractare*; das sind Ausdrücke,¹⁾ die auf keine blutrichterliche Tätigkeit des Vogtes schließen lassen. Nun ist allerdings im Echternacher Weistum von der peinlichen Bestrafung der Diebe bei handhaftem Tatbestand die Rede. Allein das Richten bei handhafter Tat erfolgt nicht unter Königsbann. Für die Gerichtsverfassung der aus Grundholden bestehenden Familia der Klöster möchte ich das annehmen, was Voltelinis Ansicht auch betreffs der Schöffenbaren des Sachsenspiegels zu sein scheint.²⁾ Man beachte, daß die von Voltelini³⁾ beobachteten Beziehungen zwischen der hohen Gerichtsbarkeit im echten Ding und dem Königsbann noch am Ausgang des 11. und zu Beginn des 12. Jahrh. erkennbar sind.

Echternach⁴⁾ *Et decreverunt, quod nullum legitimum placitum ulli advocato debeant, nisi qui bannum ab imperatore habeat.*

Prüm⁵⁾ *Ipse advocatus, qui bannum ab imperatore sive a rege acceperit, tria sola placita in anno statutis in locis habeat.*

Ähnlich wie in den Bestimmungen der St. Maximiner Fälschungen⁶⁾ steht hier der Königsbann in ganz bestimmten Beziehungen zu den ungebotenen Gerichtsversammlungen. Auf diesen wird der finanzielle und zivilrechtliche Teil der Hochgerichtsbarkeit erledigt, nicht aber der strafrechtliche — soweit es sich um Bluturteile handelt,⁷⁾ die eine Folge der Ergreifung auf handhafter Tat sind. Der Zusammenhang zwischen dem ungebotenen Ding und dem Königsbann tritt auch im Sachsenspiegel⁸⁾ hervor und die Hirsauer Urkunde von 1075⁹⁾ steht auf dem nämlichen Standpunkt.

Hic denique (sc. advocatus) abbate petente a rege accipiat bannum legitimum et ter in anno, si necesse fuerit, aut in ipsam cellam aut ubicumque vel quando abbati placuerit invitatus ab illo veniat et ibi placitum iustum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragat.

Noch einmal, unmittelbar nach der ersten Erwähnung, wird in dem Hirsauer Diplom vom Bann gesprochen. Aber der Ausdruck *tercius bannus* deutet ebenso wie die gleichartige Wendung *tercia pars bannorum* in dem Vogtweistum Heinrichs IV. für die Augsburger Kirche von 1104 lediglich die nutzbare Seite der Banngewalt an. Zeigen diese urkundlichen Erwähnungen der Bannleihe mit dem Sachsenspiegel eine höchst bemerkenswerte Gleichheit der Auffassung hinsichtlich der

¹⁾ Siehe oben S. 135 f.

²⁾ A. a. O. S. 294 N. 2.

⁴⁾ GW. 2, 269.

⁶⁾ Siehe oben S. 165 u. 175 N. 4.

⁸⁾ Voltelini a. a. O. S. 295, 308, 333 f.

⁹⁾ Wirtemb. UB. 1, 277 f.

³⁾ Ebenda S. 318.

⁵⁾ Ebenda 4, 756.

⁷⁾ Siehe oben S. 69 ff.

Natur des Bannes, so ist freilich anderseits zweifelhaft, ob die Ausdrücke, die auf die finanzielle Seite des Begriffes hinweisen, einfach auf das 60-Schilling-Gewedde zu beziehen sind. Wir haben schon früher angeführt, was dagegen spricht,¹⁾ und können jetzt noch hinzufügen, daß das Echternacher Weistum zwischen dem Königsbann, *bannus ab imperatore* genannt, und der zwingenden Gewalt, Friedbrüche mit 60 Schillingen zu büßen, die Burgbann heißt, bestimmt unterscheidet.

Es bleibt also kaum eine andere Möglichkeit übrig als anzunehmen, daß um die Wende vom 11. auf das 12. Jahrh. das Wort *bannus* weder ganz den Blutbann, noch ausschließlich die 60-Schilling-Buße bedeutet, sondern allgemein die zwingende Gewalt, unter königlicher Bevollmächtigung Gebote und Verbote zu erlassen. Es ist immer das Kennzeichen, daß sich ein Rechtsbegriff in einem entscheidenden Stadium der Entwicklung befindet, wenn seine Bedeutung nach verschiedenen Seiten hin schillert. Von dem Begriffe *bannus* kann man das für die angegebene Zeit bestimmt behaupten. Die Hinneigung zur Strafgerichtsbarkeit ist bereits gegeben, von dem 60-Schilling-Gewedde ist nirgends ausdrücklich die Rede. Anderseits findet sich auch kein Hinweis, daß die unter Königsbann zu verhängenden Strafen blutige seien. Dagegen werden Ausdrücke gebraucht, die ganz im Sinne des alten Kompositionensystems auf Geldstrafen schließen lassen. Auch die Bindung zwischen dem Königsbann und dem echten Ding entspricht der alten Form der Hochgerichtsbarkeit und nicht dem Blutgericht der folgenden Zeit. Inhalt und Bedeutung des Königsbannes folgen den Wandlungen, denen der Begriff der hohen Gerichtsbarkeit in der deutschen Kaiserzeit ausgesetzt war. Erst in dem Maße, in dem man unter den Hochgerichtsrechten die Befugnis, Bluturteile zu fällen, besonders hervorhob, hat man auch die Königsbannleihe als Blutbannleihe aufgefaßt, bis schließlich diese Bedeutung die fast allein herrschende wurde. Nichts ist hiefür bezeichnender, als daß wir noch in den Diplomen Konrads III. und Friedrichs I. jenen allgemeinen Wendungen begegnen, in denen — ähnlich wie in den Bischofsurkunden — unter Königsbann bestimmte Gebote und Verbote aufgestellt werden.²⁾ Durch die Forderung der Bannleihe in den Urkunden Heinrichs IV. und seiner Nachfolger kommt die Auffassung zum Ausdruck, daß der Vogt nicht mehr als Eigenkirchenherr, sondern kraft

¹⁾ Siehe oben S. 177. Daß die Brüchte von 5 Mark auch nicht gerade auf den Königsbann zurückgehen muß (vgl. Aubin, Landeshoheit S. 190), habe ich schon oben S. 155 behauptet.

²⁾ Darunter auch solche, durch die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aufgetragen wird. Also kann das 60-Schilling-Gewedde nicht darunter gemeint sein. In dieser Bedeutung gehört *banno regali subiacere* zu den Eigenheiten der Poenformel des Kanzleischreibers Konrads III., über den ich Mittel. d. Inst. 35. 63 berichtet habe. Für die Zeit Friedrichs I. vgl. St. 3634.

königlicher Bevollmächtigung sein Amt ausüben sollte.¹⁾ Dem Eigenwillen dieser dynastischen Herren gegenüber, die mit den Hochvogteien ihrer Stiftungen die Grafschaftsverfassung zu durchbrechen drohten, sollte die königliche Gerichtshoheit durchgesetzt werden. Es bedeutet die denkbar weitestgehende Fassung dieser Anschauung, wenn Konrad III. ganz allgemein von jedem Vogt die Königsbannleihe fordert.²⁾

Bei dieser Annahme eines Überganges von Altem zu Neuem werden die Sätze des ältesten Straßburger Rechtes³⁾ über die Bedeutung des Wortes *bannus* klar. Dort wird der Bann, den der Vogt der Straßburger Kirche vom Kaiser zu empfangen hat, als „*gladii vindicta in huiusmodi damprandos et omnis potestas stringendi*“ bezeichnet. Diese klare Beziehung auf das Blutgericht erfährt eine weitere sehr bestimmte Betonung durch den Hinweis auf das kanonische Verbot, nach dem die „*potestas, que spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum decollandorum truncandorum et huiusmodi pro qualitate delictorum*“ von einer geistlichen Person nicht ausgeübt werden darf. Aber der Vogt ist verpflichtet, diese „*potestas cogendi et constringendi iudicatos*“ an den Schultheiß weiter zu verleihen und — das sahen wir bereits früher⁴⁾ — der Schultheiß hat nach dieser Straßburger Rechtsaufzeichnung gar nicht das Blutgericht, sondern nur die hohe Gerichtsbarkeit in jenem Ausmaß, in dem es nötig war, um Verbrecher zu verurteilen und der Hinrichtung überantworten zu können, bei der er mitwirkt. Durch den *bannus* werden also jeweils alle jene Gerichtsrechte verliehen, die mit einem Amt verbunden sein können. In der Straßburger Rechtsquelle ist die neue Auffassung des Wortes *bannus* schon nachweisbar, ohne daß die ältere bereits ganz verschwunden wäre. Auch lassen die bestimmten Beziehungen, in die die früher angeführten Urkunden die Banngewalt zu den drei echten Gerichtsversammlungen des Vogtes setzen, nur den Schluß zu, daß nach dieser älteren Anschauung das Blutgericht nicht der wesentliche Inhalt des Bannes gewesen sei. Es handelte sich augenscheinlich zunächst nur darum, durch den Hinweis auf die Königsbannleihe die Gerichtsgewalt des Vogtes unter die königliche Gerichtshoheit zu stellen.

Andererseits zeigt gerade das Straßburger Stadtrecht, daß sich im Laufe des 12. Jahrh. die Fortbildung des Königsbannes zum Blutbann unaufhaltsam vollzog. Ganz ausgebildet tritt uns die Auffassung in den Sätzen der süddeutschen Spiegler entgegen, von denen der eine⁵⁾ „*swer des pannes niht enhat von*

¹⁾ Daher auch die Forderung, daß bei einer Weitergabe des Amtes auch der neue Inhaber mit dem Königsbann beliehen sein müsse. Vgl. St. 3107: *ut advocatum nullum habeant nisi unum, qui si forte aliquem alium sub se locaverit, ille privatus honore suo advocatia illa perpetuo careat et ille subadvocatus bannum a rege vel imperatore recipiat.*

²⁾ M. G. Const. 1, 181.

³⁾ Altmann-Bernheim⁴ S. 395 f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 61.

⁵⁾ Spiegel deutscher Leute § 81, Schwabenspiegel (ed. Laßberg) § 92.

dem chunige, der enmag niht enrichten wan zehavt vnd zehar“ oft und viel angeführt wurde. Der Deutschen- und der Schwabenspiegel stehen auf dem Standpunkt, daß alles Blutgericht vom König komme. Es ist nur eine Folgerung aus dieser Lehre, wenn die königliche Blutbannleihe als die Voraussetzung hingestellt wird, unter der ein Hochrichter peinliche Strafen verhängen darf.

Die Lehre von der Königsbannleihe wurde überhaupt zur Form, in der die süddeutschen Spiegler des 13. Jahrh. die großen Veränderungen, die die hohe Gerichtsbarkeit in den abgelaufenen zwei Jahrhunderten durchzumachen hatte, in ein System brachten. Zum Unterschied davon hat Eike von Repgow seine Lehre vom Königsbann auf der alten Auffassung von der Bedeutung des Hochgerichtes aufgebaut: daher die Bindung mit dem echten Ding und die Hervorhebung der 60-Schilling-Buße.¹⁾ Die Erklärung dafür wird nicht einfach dahin lauten dürfen, Eike habe in dem Widerstreit zwischen Altem und Neuem nicht Vorschau, sondern Rückschau gehalten. Was er über den Königsbann bietet, entspricht gewiß den Rechtsgewohnheiten seiner sächsischen Heimat, in der noch im 14. Jahrh., in dem man sonst nur mehr den königlichen Blutbann kannte, Geschäfte zivilrechtlicher Natur „sub banno regio“ vollzogen werden.²⁾

Freilich meint Fehr,³⁾ daß im Königsbann des Sachsen spiegels auch der Blutbann stecke. Aber selbst wenn wir uns dieser Auffassung anschließen wollten, bleibt es immer noch ein anderes, ob der Bann im Hinblick auf die blutigen Strafen, die der damit Beliehene verhängt, Blutbann heißt wie im Deutschen- und Schwabenspiegel, oder ob nur davon die Rede ist, daß über eine Klage wegen Ungericht unter Königsbann gerichtet werden müsse. Denn damit meint Eike ja gar nicht den Regelfall des Blutgerichtes, als den er das Verfahren bei handhafter Tat ansieht. Bei dieser wurde aber bestimmt nicht unter Königsbann gerichtet, selbst bei Schöffenbaren nicht. Die gegenteilige Ansicht Fehrs⁴⁾ müssen wir ablehnen. Die von ihm aus dem Sachsenpiegel angeführten Stellen scheinen uns das nicht zu beweisen, wir bezweifeln auch, daß bei Ergreifung

¹⁾ Ich stimme Fehr (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 37, 248) darin bei, daß sich in der Gewalt des Richters, bei 60 Schillingen Strafen zu verhängen, der Inhalt des Königsbannes nicht erschöpft.

²⁾ Vgl. die zahlreichen Belege aus dem 13. und 14. Jahrh. bei Kindlinger, Münsterische Beitr. 3, Urkunden S. 142 ff. Insofern wird man Voltolini a. a. O. S. 332 ff. zugeben müssen, daß die Angaben des Sachsen spiegels über den Königsbann nicht unbedingt mit denen der süddeutschen Urkunden vergleichbar sind.

³⁾ A. a. O. S. 248.

⁴⁾ Leipziger Berichte phil.-hist. Kl. 58, 72. Auch E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung S. 185 findet, daß das „Gericht bei handhafter Tat eines Schöffenbaren . . . nicht in Zusammenhang mit der ordentlichen Gerichtsversammlung gebracht werden“ dürfe; siehe auch E. Mayer, Deutsche u. frz. VG. 2, 353.

eines Missetäters auf frischer Tat eine Berücksichtigung irgend eines Standesunterschiedes praktisch überhaupt möglich war. Solche Rücksichten verboten sich von selbst bei einem Verfahren, dessen Eigentümlichkeit gerade nach Eike in der sofortigen Durchführung auch ohne den bevollmächtigten Hochrichter bestand. Andere Rechtsquellen sind da noch etwas genauer. Das österreichische Landrecht kürzerer Fassung¹⁾ schränkt den ausschließlichen Gerichtsstand der Dienstmannen vor König und Reich auf die Fälle nichthandhafter Tat ein und im steiermärkischen Landrecht wird behauptet,²⁾ daß das gestohlene Gut, das der festgenommene Edelmann um den Hals trägt, ihm die Ehre nimmt. Solche Feststellungen führen uns dazu, den innersten Unterschied zwischen dem Sachsenspiegel und den süddeutschen Rechtsbüchern in der Auffassung des Bannes zu erfassen. Nach Eike gibt es noch ein Blutgericht ohne Königsbann,³⁾ im Deutschen- und Schwabenspiegel ist der Bann des Königs ein Blutbann, und jedes Blutgericht geht auf diesen zurück.

Ursprünglich wurde der Bann vom König dort verliehen, wo ein königliches Eigentumsrecht vorlag oder wo königliche Schutzverleihung eine ähnliche Rechtsgrundlage schuf. Das ist bei den königlichen Eigenklöstern und bei den Reichskirchen der Fall. Auch die Städte, in denen das 60-Schilling-Gewedde nachweisbar ist, waren zunächst im Rechtssinn königliche Burgen und erfreuten sich deshalb jenes höheren Friedens, auf dessen Bruch die 60-Schilling-Buße stand. Im Laufe des 11. Jahrh. wurde die Grafschaftsverfassung und damit auch die königliche Gerichtshoheit durch die seit dem 9. Jahrh. zur Ebenbürtigkeit emporstrebenden Vogteien ernstlich gefährdet. Namentlich den neuen ohne Immunität begründeten Reformklöstern gegenüber mußte eine Form gefunden werden, die die Gewalt ihrer Vögte von königlicher Vollmacht abhängig machte. Es galt dabei nicht allein, die unfreien Klosterleute der staatlichen Rechtspflege unterzuordnen, es mußte ein rechtliches Band geknüpft werden zwischen der obersten Reichsgewalt und jenen adeligen Herrschaften, die im Laufe des 10. und 11. Jahrh. aus einer Verbindung von gräflichen, vogteilichen, allodialen und grundherrlichen Rechten entstanden waren und auch nach der politischen Seite eine neue Macht darstellten, aus der sich im weiteren Verlaufe die Landesherrlichkeit entwickelte. Die Bannleihe war bestimmt, diesen Werdegang zu hemmen und, wenn sie dies auch nicht dauernd vermocht hat, war sie doch imstande, eine Anzahl der süddeutschen Reformklöster der Territorialisierung zu entreißen und sie im späteren Sinne reichsunmittelbar zu machen. Mittlerweile errang sich im Rahmen der Hochgerichtsverfassung das Blutgericht die vorherrschende Stellung und

¹⁾ Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 55 f.

²⁾ Siehe oben S. 81.

³⁾ Vgl. Fehr a. a. O. S. 67, Voltolini l. c. S. 294 u. Heck, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 37, 265.

die zweifellos auch von der Kenntnis des römischen Rechtes gestützte Lehre¹⁾ von dem königlichen Blutbann, den jeder Blutrichter haben müsse, wurde nun zum sicheren Grund, in dem man die Auffassung von der Gerichtshoheit des deutschen Königs fest verankerte. Hier ging es ohne Zugeständnisse an die Landesherrlichkeit nicht ab. Zwar empfing der Landesherr keinen Blutbann vom König; mit der lehensrechtlichen Übertragung des Fürstentums oder der Grafschaft ging auch das Blutgericht auf ihn über. Die Ausübung der hochrichterlichen Gewalt ließ der Landesherr den von ihm abhängigen Blutrichtern.²⁾ Nur mit dieser Einschränkung ist die Entscheidung Rudolfs von Habsburg von 1274³⁾ zu verstehen, nach der alle Blutgerichtsbarkeit vom deutschen König herkommen müsse.

Wer das allmähliche Entstehen der Lehre von Hochvogtei und Blutbann in den Auffassungen von Eichhorn,⁴⁾ Nitzsch⁵⁾ und Heusler⁶⁾ verfolgt, muß gewahr werden, daß auf die Meinungen dieser drei Forscher immer zwei Quellen entscheidenden Einfluß gehabt haben: das Wormser Diplom von 1014 mit seinen Reservatrechten des Grafen gegenüber dem Vogt und die Straßburger Stadtrechtsaufzeichnung des 12. Jahrh., die Königsbann und Blutbann einander gleichsetzt. Hielt sie die ältere Urkunde davon ab, den allgemeinen Aufstieg der Immunitätsgerichtsbarkeit zum Blutgericht schon für das 11. Jahrh. anzunehmen, so bestärkte sie die jüngere Quelle darin, daß es zu einer Aufwärtsbewegung tatsächlich gekommen ist. Dabei ist nicht genügend zur Geltung gekommen, daß es sich hier um eine allmähliche Fortbildung handelt. Gerade darauf ist aber das Hauptgewicht zu legen: der bannus des 10. Jahrh. ist noch nicht der Blutbann des 12. Jahrh. und auch die hohe Gerichtsbarkeit dieser beiden Jahrhunderte ist nicht dieselbe. Man hat bisher die Lehre von der Hochvogtei gestützt durch den Hinweis, daß durch den Königsbann das Blutgericht übertragen werde. Auch unsere Untersuchung hat bestätigt, daß sich der Begriff des bannus der Entwicklung anpaßt, die die hohe Gerichtsbarkeit in der deutschen Kaiserzeit durchzumachen hatte. Im Laufe des 10. und 11. Jahrh. steigt die Vogtgerichtsbarkeit allmählich zu einer der gräflichen Gewalt ebenbürtigen Befugnis empor. Zur nämlichen Zeit wird der bannus, für dessen Verleihung noch am Ausgang des 10. Jahrh. die Form der Schenkung gewählt wurde, aus einem nutzbaren Recht immer

¹⁾ Darauf deutet das Aufkommen der Ausdrücke *merum imperium*, *merum et mixtum imperium* (siehe oben S. 15) hin.

²⁾ Daß die landesfürstliche Bannleihe im Gegensatz zur königlichen im vollen Umfange bestand, hat Stolz (*Arch. f. österr. Gesch.* 102, 243) für Tirol bewiesen.

³⁾ Altmann-Bernheim⁴ S. 256. Übrigens wird auch dort entschieden, ob jemand Hochrichter sein dürfe „*qui ipsam iusticiam vel a nobis non teneat vel ab alio eam a nostra serenitate tenente.*“

⁴⁾ *Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss.* 1, 196, 221.

⁵⁾ *Ministerialität und Bürgertum* S. 219.

⁶⁾ *Ursprung der Stadtverfassung* S. 40 f.

